

INITIATIVANTRAG

gemäß § 125 Abs. 2 der Wiener Stadtverfassung

der Landtagsabgeordneten Mag.^a Nicole-Berger-Krotsch, Dr. Kurt Stürzenbecher und Mag. Josef Taucher und GenossInnen (SPÖ), sowie Hans Arsenovic, DI Martin Margulies und FreundInnen (GRÜNE)

betreffend ein Gesetz zur Novellierung des Wiener Landes-Stiftungs- und Fondsgesetzes

Begründung

Anlass für den vorliegenden Initiativantrag ist die erforderliche Umsetzung der Richtlinie (EU) 2018/843 vom 30. Mai 2018 zur Änderung der Richtlinie (EU) 2015/849 zur Verhinderung der Nutzung des Finanzsystems zum Zwecke der Geldwäsche und der Terrorismusfinanzierung und zur Änderung der Richtlinien 2009/138/EG und 2013/36/EU.

Die Umsetzung der Richtlinie (EU) 2015/849 („Geldwäsche-Richtlinie“) ist bereits österreichweit einheitlich durch den Bund im Wirtschaftliche Eigentümer Registergesetz – WiEReG (vgl. die Stammfassung dieses Gesetzes im BGBl. I Nr. 136/2017) erfolgt. Nach Art. 30 in Verbindung mit Art. 3 Z 6 der „Geldwäsche-Richtlinie“ müssen die wirtschaftlichen Eigentümerinnen bzw. Eigentümer von näher bezeichneten Rechtsträgern wie beispielsweise Aktiengesellschaften oder GmbHs, aber auch von Stiftungen und Fonds, in einem zentralen Register erfasst werden. In den Anwendungsbereich dieser Richtlinie fallen daher auch die dem Wiener Landes-Stiftungs- und Fondsgesetz unterliegenden gemeinnützigen Stiftungen und Fonds. Daran anknüpfend wurden im Wiener Landes-Stiftungs- und Fondsgesetz anlässlich einer Novelle im Jahr 2018 die für landesgesetzlich geregelte gemeinnützige Stiftungen- und Fonds relevanten Regelungen des WiEReG für anwendbar erklärt (vgl. den geltenden § 34a des Wiener Landes-Stiftungs- und Fondsgesetzes).

Der Bund hat zum Zweck der Umsetzung der eingangs genannten Richtlinie (EU) 2018/843 am 22. Juli 2019 mit dem BGBl. I Nr. 62/2019 eine Novelle zum WiEReG verlautbart. Die mit diesem Gesetz erfolgten Änderungen im WiEReG betreffen auch die im Wiener Landes-Stiftungs- und Fondsgesetz durch Verweis anwendbaren Bestimmungen des WiEReG.

In Umsetzung der Richtlinie (EU) 2018/843 sollen durch die bundesrechtliche Novelle des WiEReG insbesondere die von der Richtlinie vorgeschriebenen Maßnahmen zur

Gewährleistung der Datenqualität im Register der wirtschaftlichen Eigentümer umgesetzt werden.

Im Detail hervorzuheben sind neu eingeführte zusätzliche und optionale Angaben bei der Meldung der wirtschaftlichen Eigentümer an das Register durch berufsmäßige Parteienvertreter (vgl. den neuen § 5 Abs. 1 Z 4 WiEReG). Damit wird die allenfalls erfolgte Dienstleistung der Überprüfung durch einen berufsmäßigen Parteienvertreter auch in den Auszügen aus dem Register sichtbar gemacht. Es wird erwartet, dass es im Rahmen des risikoorientierten Ansatzes bei einer durch einen berufsmäßigen Parteienvertreter erfolgten Meldung zu weniger Rückfragen und damit auch zu einer Entlastung der Rechtsträger kommt.

Weiters wird die Möglichkeit der Übermittlung eines „Compliance-Packages“ (z. B. Gründungsunterlagen) zur erfolgten Prüfung im elektronischen Wege an die Registerbehörde durch berufsmäßige Parteienvertreter vorgesehen (vgl. den neuen § 5a WiEReG). Damit können die für die Überprüfung der wirtschaftlichen Eigentümer erforderlichen Dokumente im Register gespeichert werden. Durch die Vermeidung von Mehrfachübermittlungen soll somit der für die Erfüllung der Sorgfaltspflichten durch die Rechtsträger und die Verpflichteten erforderliche Zeitaufwand deutlich reduziert werden.

Zudem erfolgt die Einführung einer elektronischen öffentlichen Einsicht in das Register in dem von der Richtlinie (EU) 2018/843 zwingend vorgegebenen Umfang (vgl. den neu gefassten § 10 WiEReG). Der öffentliche Zugang ersetzt die bisherige Einsicht bei Vorliegen eines berechtigten Interesses.

Schließlich soll durch die erfolgte Neufassung des § 15 WiEReG eine stärkere Abstufung der Sanktionen anhand des mit den Verletzungen von Pflichten nach dem WiEReG verbundenen Unrechts ermöglicht werden.

Die Richtlinie (EU) 2018/843 ist bis 10. Jänner 2020 in nationales Recht umzusetzen. Deren weitere – aufgrund des gewählten Ansatzes einer bundeseinheitlichen Regelung im WiEReG – mittelbare Umsetzung im Wiener Landes-Stiftungs- und Fondsgesetz kann bzw. konnte erst nach Umsetzung der Bestimmungen durch den Bund erfolgen. Der Bund sieht für das Inkrafttreten der mit der Novelle BGBl. I Nr. 62/2019 geänderten Bestimmungen des WiReG ein differenziertes Inkrafttreten vor (vgl. den neuen § 19 Abs. 5 WiEReG), weshalb die Regelungen des Bundes zum Inkrafttreten ebenfalls zu übernehmen sind.

Die unterfertigten Landtagsabgeordneten stellen daher gemäß § 125 Abs. 2 der Wiener Stadtverfassung und gemäß § 30b Abs. 1 der Geschäftsordnung des Landtages für Wien folgenden

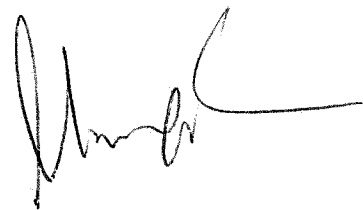
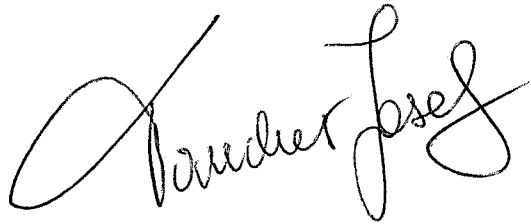
INITIATIVANTRAG

Der Wiener Landtag wolle beschließen:

Der Entwurf des Gesetzes zur Novellierung des Wiener Landes-Stiftungs- und Fondsgesetzes wird zum Beschluss erhoben.

Wien, am 25. Oktober 2019

Beilage: Gesetzentwurf



Gesetz, mit dem das Wiener Landes-Stiftungs- und Fondsgesetz geändert wird

Der Wiener Landtag hat beschlossen:

Artikel I

Das Gesetz über Stiftungen und Fonds (Wiener Landes-Stiftungs- und Fondsgesetz), zuletzt geändert durch das Gesetz LGBl. für Wien Nr. 26/2018, wird wie folgt geändert:

1. In § 34a Abs. 1 wird die Wortfolge „in der Fassung BGBl. I Nr. 150/2017“ durch die Wortfolge „in der Fassung BGBl. I Nr. 62/2019“ ersetzt.

2. § 34a Abs. 4 erster Satz lautet wie folgt:

„(4) Im Übrigen sind die §§ 3 bis 5a, § 7, die §§ 9 bis 10a, § 11 Abs. 1 bis 7, die §§ 12 bis 16 sowie die §§ 18 und 19 WiEReG anzuwenden.“

3. § 34a Abs. 5 lautet wie folgt:

„(5) Über Beschwerden gegen Bescheide der Abgabenbehörden, die nach diesem Gesetz in Verbindung mit dem WiEReG erlassen werden, entscheidet das Bundesfinanzgericht. Über Beschwerden gegen Bescheide der Registerbehörde, die nach diesem Gesetz in Verbindung mit dem WiEReG erlassen werden, entscheidet das Bundesverwaltungsgericht.“

4. § 38 lautet wie folgt:

„§ 38. Mit diesem Gesetz wird die Richtlinie (EU) 2015/849 des Europäischen Parlaments und des Rates zur Verhinderung der Nutzung des Finanzsystems zum Zwecke der Geldwäsche und der Terrorismusfinanzierung, zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 648/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates und zur Aufhebung der Richtlinie 2005/60/EG des Europäischen Parlaments und des Rates und der Richtlinie 2006/70/EG der Kommission, ABl. Nr. L 141 vom 5. Juni 2015, S. 73, zuletzt geändert durch die Richtlinie (EU) 2018/843 vom 30. Mai 2018 umgesetzt.“

Artikel II

Dieses Gesetz tritt mit dem der Kundmachung folgenden Tag in Kraft.

Der Landeshauptmann:

Der Landesamtsdirektor: